

29. III. 674. **Steuer.** Der Regierungsrat,

nach Einsicht einer Zuschrift des Präsidenten der II. Abteilung des Bundesgerichtes in Lausanne vom 25. März 1898 betr. Sistirung der gegen Hermann Ganter in Zürich I, bezw. dessen Ehefrau eingeleiteten Betreibung für Nachsteuern, und auf Antrag der Finanzdirektion,

beschließt:

I. An den Präsidenten der II. Abteilung des Bundesgerichtes in Lausanne wird folgendes Schreiben gerichtet:

Auf Ihre Zuschrift vom 25. März 1898 betr. provisorischer Sistirung der gegen Hermann Ganter, Klaviermacher, in Zürich I, bezw. seine Ehefrau eingeleiteten Betreibung für Nachsteuern gemäß Regierungsbeschlüssen vom 28. Oktober und 31. Dezember 1897, beehren wir uns zu erwidern, daß wir gegen eine Sistirung dieser Betreibung bis zum Entscheide des h. Bundesgerichtes über den von Hermann Ganter gegen die erwähnten Regierungsbeschlüsse eingereichten Refurs keine Einwendungen erheben.

Unsere Finanzdirektion hat dem Statthalteramt Zürich bereits Weisung gegeben, vorläufig weitere Schritte in dieser Angelegenheit nicht zu tun.

Ihrem Wunsche gemäß fügen wir bei, daß der Regierungsbeschluß vom 28. Oktober 1897 dem Refurrenten am 10. November 1897 und derjenige vom 31. Dezember 1897 am 20. Januar 1898 mitgeteilt worden ist.

II. Mitteilung an die Finanzdirektion.